

Satzung

zur

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Landwasser

(Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sowie §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 47 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und §§ 1, 2, 9, 17, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Landwasser in seiner Sitzung am 29.10.2019 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1.

§ 45a wird wie folgt neu gefasst:

§ 45a

Grundgebühren nach § 39b

(1) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) EUR 5,12 pro Monat.

(2) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:

1. jede amtlich gemeldete Person entspricht 1 EGW;
2. bei Fabriken, Werkstätten und Bürohäusern entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten;
3. bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW;
4. bei Beherbergungsstätten und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastungen ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.

(3) Die Grundgebühr wird nach Maßgabe der Verhältnisse am 1.7. des jeweiligen Veranlagungszeitraums ermittelt. Bei Todesfällen wird die Grundgebühr, abweichend von der Stichtagsregelung, für die Monate bis einschließlich des Monats des Ablebens der Person ermittelt.

2.

§ 45b wird wie folgt neu gefasst:

§ 45b

Grundgebühren nach § 39e

Die Grundgebühr beträgt pro Grube bzw. Kleinkläranlage im Sinne von § 39e EUR 95,96 je Kalenderjahr.

3.

§ 47 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 3

Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Abweichend hiervon wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 die Gebühr mit der Anforderung fällig.

4.

Die Sätze 4 und 5 des § 48 entfallen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Oderwitz, 28.11.2019


Adelheid Engel

Verbandsvorsitzende



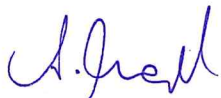
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 28.11.2019



Adelheid Engel
Verbandsvorsitzende